

Satzung für die Märkte der Stadt Schwabach (Marktsatzung)

Die Stadt Schwabach erläßt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) folgende Satzung zuletzt geändert am 23.12.1996, Amtsblatt-Nr. 57/1996):

(Stand 5.Satzung zur Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt Schwabach (Marktsatzung) vom 04.01.2010)

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Schwabach betreibt Märkte als öffentliche Einrichtung und als festgesetzte Märkte im Sinne der Gewerbeordnung.
- (2) Es werden folgende Märkte veranstaltet: 1. der Wochenmarkt (2. Abschnitt); 2. die Jahrmärkte (3. Abschnitt); 3. der Christbaummarkt (4. Abschnitt).

§ 2 Platz und Zeit der Märkte

- (1) Platz und Zeit der Märkte richten sich nach der gewerberechtlichen Festsetzung und nach dieser Satzung.
- (2) Eine vorübergehende Änderung oder Verlegung ist aus wichtigem Grund zulässig, sie wird im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekanntgemacht.

§ 3 Zulassung

- (1) Wer auf den Märkten Waren anbietet oder Speisen und Getränke verabreichen will (Anbieter), bedarf der Zulassung durch die Stadt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen; Anbietern, die nicht ständig am Markt teilnehmen, kann die Zulassung vom Marktmeister am Tag des Marktes ohne schriftlichen Antrag erteilt werden. Für die Teilnehmer an den Jahrmärkten muss der Antrag auf eine Jahreszulassung bis zum 31. Oktober des vorhergehenden Jahres gestellt werden, sonst spätestens zwei Monate vor dem Termin; Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt. Die Antragsfrist für den Christbaummarkt wird in der öffentlichen Ausschreibung festgesetzt; andernfalls endet sie am 31. Oktober. Im Antrag sind die benötigten Flächen für die Teilnahme an den Jahrmärkten, auch die gewünschten Termine und die Art der Waren anzugeben. Wird die Antragsfrist nicht eingehalten, besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- (2a) Die Zulassung kann als Dauerzulassung oder als Einzelzulassung erteilt werden. Wird ein Standplatz für mehr als drei Jahrmarktstermine im Kalenderjahr beantragt, kann eine Jahreszulassung erteilt werden.

- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die zur Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 3. der Antragsteller trotz Mahnung mit der Zahlung von Marktgebühren in Verzug ist.
- (4) Gehen für einen Markt mehr Zulassungsanträge ein als Platz vorhanden ist, so wird eine Auswahl nach sachlich gerechtfertigten Gesichtspunkten getroffen.
- (5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Versagung gerechtfertigt hätten.
- (6) Die Zulassung kann ganz oder teilweise oder für bestimmte Zeit widerrufen werden, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wurde oder
 2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen für öffentliche Zwecke oder für Veranstaltungen, an deren Durchführung ein berechtigtes Interesse besteht benötigt wird oder
 3. der Anbieter oder seine Beauftragten erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften verstoßen haben oder
 4. Markt- oder Verwaltungsgebühren trotz Fälligkeit nicht bezahlt sind.

§ 4 Standplätze

- (1) Die Standplätze werden von der Stadt angewiesen. Die festgelegte Fläche darf nicht eigenmächtig überschritten werden. Die Weitergabe von Standplätzen an Dritte ist untersagt.
- (2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Auch nach Anweisung eines Standplatzes kann die Stadt aus wichtigem Grund, insbesondere zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder zum Schutz berechtigter Interessen anderer Gewerbetreibender eine andere Platzverteilung treffen.
- (3) Ist ein angewiesener Platz zu Beginn des Marktes nicht besetzt, so kann er an einen anderen Anbieter vergeben werden. Interessenten für nicht vergebene Standplätze dürfen ihre Fahrzeuge nicht behindernd abstellen; bis zur Vergabe muß eine erwachsene Person beim Fahrzeug bleiben.
- (4) Die verkehrsrechtlichen Anordnungen für die Fußgängerzone sind zu beachten.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufsstände sowie Verkaufswagen oder -anhänger zugelassen. Anlieger des Marktplatzes, die eine Sondernutzungserlaubnis für andere Einrichtungen besitzen, dürfen diese auch während der Marktzeit stehen lassen, sofern der Platz nicht für Marktstände benötigt wird.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nach Form, Maßstab, Farbe oder sonstiger Gestaltung das Orts- und Straßenbild nicht verunstalten und den Denkmalcharakter der Altstadt nicht stören. Beim Wochenmarkt dürfen nur solche Schirme, Dächer und Markisen verwendet werden, deren Form und Farbgestaltung von der Stadt zugelassen sind.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Vordächer müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Straßenoberfläche haben.

- (4) Kraftfahrzeuge, die nicht als Verkaufseinrichtungen dienen, dürfen nur zu Zwecken des Auf- und Abbaus bzw. der Warenlieferung auf den Marktplatz gebracht werden. Sie sind nach Erfüllung dieses Zwecks unverzüglich wieder wegzufahren.
- (5) Der Aufbau der Verkaufseinrichtung und die Warenlieferung müssen zwei Stunden nach Beginn des Marktes beendet sein.
- (6) Jeder Anbieter hat an seiner Verkaufseinrichtung deutlich sichtbar ein Schild anzubringen, das bei natürlichen Personen den Familiennamen, einen ausgeschriebenen Vornamen, bei Gesellschaften und juristischen Personen deren Bezeichnung angibt.
- (7) Verkaufseinrichtungen und nicht verkaufte Waren müssen nach dem Ende der Marktzeit unverzüglich entfernt werden. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Schwabach. Bei mehrtägigen Jahrmärkten und beim Christbaummarkt gilt Satz 1 für den letzten Tag des Marktes. Die Standplätze sind besenrein zu hinterlassen; Verpackungsmaterial darf nicht liegen gelassen werden.

§ 6 Warenanbietung

- (1) Alle zum Markt gebrachten Waren sind feilzubieten. Sie dürfen nicht versteckt aufbewahrt werden. Verkaufte, jedoch vom Käufer noch nicht mitgenommene Gegenstände sind kenntlich zu machen.
- (2) Anbieter, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen des Käufers ist die Ware vorzumessen oder vorzuweisen.
- (3) Untersagt ist:
 - Waren außerhalb der angewiesenen Standplätze anzubieten oder zu verkaufen; Preisabsprachen zu treffen oder anderen Anbietern vorzuschlagen;
 - Waren in einer zur Täuschung geeigneten Aufmachung auszustellen;
 - sich in Verkaufsgespräche anderer einzumischen;
 - Waren zu versteigern;
 - Waren in belästigender Weise anzubieten oder anzupreisen.

§ 7 Hygiene

- (1) Personen, die Lebensmittel behandeln, müssen eine Erstbelehrung nach § 43 IfSG – Infektionsschutzgesetz- (Gesundheitszeugnis) nachweisen können. Verkaufseinrichtungen und Bedarfsgegenstände müssen sauber und instand gehalten werden.
- (2) Verunreinigte, übelriechende oder sonst ekelerregende Waren dürfen nicht mitgebracht werden. Die Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind in geeigneter Weise vor nachteiliger Beeinflussung zu schützen. Zum Zudecken dürfen nur geeignete Gegenstände verwendet werden. Lebensmittel müssen mindestens in einem Abstand von 70 cm vom Boden aufbewahrt werden. Zum Verkauf bestimmte warmblütige Tiere dürfen auf dem Markt nicht getötet, gerupft, geputzt oder abgezogen werden.
- (3) Im übrigen sind die Vorschriften des Lebensmittelrechts zu beachten, auch soweit der Anbieter kein Gewerbetreibender oder eine diesen gleichgestellte Person ist.
- (4) Vom Besuch der Märkte ausgeschlossen sind Personen, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden oder die ansteckungsverdächtig sind, ferner Betrunkene.
- (5) Den Marktbesuchern ist untersagt, Lebensmittel zu betasten oder sonst zu berühren.

- (6) Untersagt ist, Tiere, insbesondere Hunde auf dem Markt frei umherlaufen oder sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen zu lassen sowie Tiere mitzubringen, die erheblich krank oder verletzt oder von Ungeziefer befallen sind.

§ 7 a Abfallvermeidung

- (1) Sofern Waren abgepackt oder abgewogen werden, muss für die Verpackung Material benützt werden, das wiederverwertet werden kann (z.B. Papiertüten). Werden Getränke oder Speisen im Sinne des § 14 Abs. 1 abgegeben, dürfen diese nur in wiederverwendbaren Behältnissen, z.B. aus Porzellan oder Glas ausgegeben werden.
- (2) Wiederverwertbare Abfälle (Wertstoffe) müssen vom jeweiligen Anbieter getrennt gesammelt und der städtischen Abfallwirtschaft zugeführt werden. Die Anbieter des Wochenmarktes und des Christbaummarktes müssen kompostierbare Abfälle getrennt sammeln und der Eigenkompostierung zuführen bzw. bei der städtischen Mülldeponie zur Kompostierung anliefern.
- (3) Anbieter, bei denen wegen der Art oder Verpackung der Waren mit stärkerem Anfall von Wertstoffen (insbesondere Glas, Metall und Papier/Pappe) bzw. von Restmüll zu rechnen ist, müssen in ausreichendem Umfang Wertstoff- bzw. Restmüllbehälter für ihre Kunden aufstellen. Bei Bedarf stellt auch die Stadt solche Behälter auf dem Markt auf.

§ 8 Unzulässiges Verhalten

Es ist untersagt, auf dem Markt

1. zu betteln, nicht erlaubte Sammlungen durchzuführen oder Gegenstände im Umhergehen anzubieten;
2. Tonwiedergabegeräte mit mehr als Zimmerlautstärke zu betreiben;
3. ohne besondere Erlaubnis der Stadt Musikdarbietungen zu veranstalten;
4. beim Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen oder bei der Warenlieferung vermeidbaren Lärm zu verursachen;
5. Gegenstände oder Abfall wegzuwerfen oder den Boden und Einrichtungen zu verunreinigen.

2. Abschnitt: Wochenmarkt

§ 9 Marktplatz

Der Wochenmarkt wird auf dem Königplatz bzw. Martin-Luther-Platz abgehalten. Wenn gleichzeitig ein Jahrmarkt, das Frühlingsfest, das Altstadtfest, die Schwabacher Kirchweih oder eine andere Veranstaltung stattfindet, können auch Standplätze in der Königstraße angewiesen werden.

§ 10 Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt wird jeweils von Montag bis Samstag (ausgenommen an Feiertagen) abgehalten.

(2) Der Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.

(3) Die Waren dürfen frühestens ab 6.30 Uhr auf den Marktplatz gebracht werden, sofern der Verkaufsstand aufgebaut oder erweitert wird, darf damit nicht vor 6.15 Uhr begonnen werden. Die Verkaufstätigkeit ist vor 20.00 Uhr einzustellen um bis zu diesem Zeitpunkt notwendige Aufräum- bzw. Abbauarbeiten abzuschließen.

§ 11 Marktgegenstände

(1) Gegenstände des Wochenmarktes sind nach § 67 der Gewerbeordnung:

1. Lebensmittel;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei; rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Alkoholische Getränke dürfen nicht feilgeboten werden; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden.

3. Abschnitt: Jahrmärkte

§ 12 Marktplätze

(1) Der Kirchweihmarkt wird auf dem Straßenzug Südliche Ringstraße, zwischen Schillerplatz und Zöllnertorstraße, abgehalten. Die genauen Abgrenzungen erfolgt unter Beachtung der Belange des Straßenverkehrs.

(2) Die übrigen Jahrmärkte werden auf dem Königplatz, in der Königstraße sowie auf dem Martin-Luther-Platz im Bereich der Stadtkirche abgehalten.

(3) Stehen die Marktflächen wegen Baumaßnahmen oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung, kann vorübergehend eine andere Fläche für den Markt verwendet werden.

§ 13 Marktzeiten

(1) Die Jahrmärkte finden an folgenden Tagen statt:

1. Der Lichtmeß-Markt am Montag nach Lichtmeß (2. Februar);
2. der Lätare-Markt am Montag nach Lätare (3. Sonntag vor Ostern);
3. der Walburgis-Markt am Montag nach Philippus und Jacobus (3. Mai), falls in dieser Zeit das Frühlingsfest stattfindet am Montag darauf;
4. der Johanni-Markt am Montag nach Johannes (24. Juni);
5. der Bartholomäi-Markt am Montag nach Bartholomäus (24. August);
6. der Kirchweihmarkt vom Montag bis zum Mittwoch der Schwabacher Kirchweih (im September);
7. der Judäi-Markt am Montag nach Simon und Judas (28. Oktober), falls dieser auf den 1. November fällt, am Montag 25. Oktober;
8. der Weihnachtsmarkt vom Freitag nach dem 2. Adventssonntag bis zum 3. Adventssonntag.

(2) Die Jahrmärkte beginnen jeweils um 8 Uhr, an Sonntagen um 11 Uhr, und enden um 19 Uhr; von Freitag bis Sonntag des Weihnachtsmarktes um 20.00 Uhr.

(3) Auf- und Abbauarbeiten dürfen nicht vor 7.00 Uhr, am Kirchweihmarkt nicht vor 6.00 Uhr, begonnen werden und müssen um 20.00 Uhr beendet sein.

§ 14 Marktgegenstände

(1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden. Auf den Märkten darf kein Kriegsspielzeug, das sind Nachbildungen militärischen Geräts aus der Zeit seit dem Jahr 1900, feilgeboten werden. Es dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Für sonstige Getränke und zubereitete Speisen gilt das Gaststättenrecht.

(2) Ausgeschlossen sind Glücksspiele sowie der Vertrieb von Horoskopen, Glücks- und Wahrsagebriefen u.ä.; Verlosungen sind nur zu gemeinnützigen Zwecken mit Zustimmung der Stadt zulässig.

4. Abschnitt: Christbaummarkt

§ 15 Marktplätze

Der Christbaummarkt wird auf dem Martin-Luther-Platz abgehalten.

§ 16 Marktzeit

(1) Der Christbaummarkt findet vom Freitag vor dem 2. Adventssonntag bis zum 24. Dezember statt. Wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, endet der Markt am 23. Dezember.

(2) Der Christbaummarkt beginnt werktags um 8 Uhr und sonntags um 11 Uhr. Er endet werktags um 20.00 Uhr, sonntags um 18.00 Uhr sowie am 24. Dezember um 12 Uhr.

§ 17 Marktgegenstände

Der Christbaummarkt ist ein Spezialmarkt für Bäume, die als Christbaum Verwendung finden. Andere Gegenstände dürfen nicht angeboten werden.

§ 18 Abwicklung

Frühestens zwei Tage vor Beginn des Christbaummarktes dürfen die für das Anleihen der Bäume bestimmten Gerüststangen aufgestellt und die Bäume auf den Marktplatz gebracht werden. Abweichend von § 5 und § 7 dürfen die Bäume ohne Verkaufsstand auf dem Boden aufgestellt werden. Das Namensschild des Anbieters und die Preislisten sind deutlich sichtbar am Standplatz anzubringen. Die Standplätze müssen spätestens zwei Stunden nach dem Ende der Marktzeit des letzten Tages sauber geräumt sein. Zum Abmessen der Bäume dürfen nichtgeeichte Stangen verwendet werden.

5. Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 19 Marktaufsicht

- (1) Der Stadt obliegt die Aufsicht über die Märkte. Zu diesem Zweck ist sie befugt, von den Marktteilnehmern Auskünfte und Unterlagen anzufordern sowie Verkaufseinrichtungen zu betreten und feilgebotene Ware zu untersuchen.
- (2) Die Stadt kann gegenüber den Marktteilnehmern Anordnungen treffen, die zum Vollzug dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften, zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung oder zur ungehinderten Abwicklung des Marktverkehrs erforderlich sind. Die Befugnisse der Marktaufsicht werden insbesondere durch den städtischen Marktmeister wahrgenommen, dem auch die Ausübung des Hausrechts der Stadt zusteht. Er ist befugt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben.

§ 20 Verweisung vom Markt

- (1) Ein Anbieter, Beschäftigter oder Besucher des Marktes kann durch den Marktmeister oder einen sonstigen Bediensteten der Stadt für die Dauer des jeweiligen Marktes vom Markt verwiesen werden, wenn er Löbliche oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen andere Rechtsvorschriften oder gegen die Sicherheit und Ordnung auf dem Markt verstößt.
- (2) Personen, die bereits einmal nach Absatz 1 vom Markt verwiesen wurden und sich erneut einer erheblichen Verfehlung schuldig machen, können von der Stadt durch schriftlichen Bescheid von der Teilnahme an weiteren Märkten ausgeschlossen werden.

§ 21 Verwaltungsakte, Vollstreckung

- (1) Die Stadt kann auch im übrigen zum Vollzug dieser Satzung Verwaltungsakte erlassen.
- (2) Verstößt ein Marktteilnehmer gegen Handlungspflichten, die ihm durch diese Satzung oder aufgrund dieser Satzung auferlegt werden, so ist die Ersatzvornahme auf seine Kosten zulässig. Für den Verwaltungszwang gilt das Verwaltungszustellungs- und Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 22 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe und Bediensteten. Für Schäden, die Marktteilnehmern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Die Marktteilnehmer haften der Stadt für alle Schäden, die der Stadt zugefügt werden. Anbieter haften auch für Verschulden ihrer Beschäftigten und Beauftragten als Erfüllungsgehilfen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer
- (1) entgegen § 3 ohne Zulassung durch die Stadt auf einem Markt Waren anbietet oder Getränke und Speisen verabreicht;
 - (2) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 sein Fahrzeug behindernd abstellt;
 - (3) entgegen § 5 Abs. 4 ein Kraftfahrzeug unbefugt auf den Marktplatz bringt oder nicht unverzüglich wieder entfernt;
 - (4) entgegen § 5 Abs. 7 Verkaufseinrichtungen, Waren oder sonstige Gegenstände nach dem Ende der Marktzeit nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entfernt;
 - (5) den Vorschriften des § 6 über die Warenanbietung zuwiderhandelt;
 - (6) den Vorschriften des § 7 über die Hygiene auf dem Markt zuwiderhandelt;
 - (6a) als Anbieter den Vorschriften des § 7a über die Abfallvermeidung trotz Abmahnung zuwiderhandelt;
 - (7) gegen die Verhaltensverbote des § 8 verstößt;
 - (8) den Vorschriften des § 10 Abs. 2, des § 13 Abs. 2 und des § 16 Abs. 2 über die täglichen Marktzeiten zuwiderhandelt;
 - (9) den Vorschriften des § 10 Abs. 3, des § 13 Abs. 3 und des § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 über die Zeiten des Auf- und Abbaus, der Warenlieferung sowie der Räumung der Standplätze zuwiderhandelt;
 - (10) die Wahrnehmung der Befugnisse der Marktaufsicht nach § 19 Abs. 1 unmöglich macht oder erschwert; vollziehbaren Anordnungen nach § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt;
 - (11) einer vollziehbaren Marktverweisung nach § 20 Abs. 1 oder einem vollziehbaren Marktausschluß nach § 20 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Straf- und Bußgeldvorschriften nach anderen Bestimmungen, insbesondere des Gewerbe-, Gaststätten- und Lebensmittelrechts bleiben unberührt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Schwabach, 2. August 1983

R e i m a n n , Oberbürgermeister